

Informationen zum Thema Barrierefreiheit:

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Das BGStG regelt den Schutz vor Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Bereichen des täglichen Lebens. Es gilt für Rechtsverhältnisse und Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, **„die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“**.

Barrierefreiheit bedeutet gemäß § 6 Abs. 5 BGStG, dass bauliche und sonstige Anlagen für Menschen mit Behinderungen **„in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar“** sein müssen.

Eine diskriminierende Benachteiligung ist gegeben, wenn die Beseitigung einer Barriere **rechtlich möglich und zumutbar** ist (Zumutbarkeitsprüfung).

1.2 Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) – seit 28. Juni 2025

Das BaFG setzt die EU-Richtlinie 2019/882 („European Accessibility Act“) in Österreich um und enthält Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, insbesondere im digitalen Bereich (z. B. Websites, Apps, E-Commerce). Es gilt für Angebote, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden.

1.3 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Art. 9 der UN-BRK verpflichtet Staaten, Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigten Zugang zu baulichen Anlagen, Transportmitteln, Information und Kommunikation** zu ermöglichen. Diese Verpflichtung wurde in Österreich durch BGStG und BaFG in nationales Recht umgesetzt.

2. Geltungsbereich für kirchliche Einrichtungen

Rein kirchlich-hoheitliche Tätigkeiten (z. B. Gottesdienste, Sakramentspendung) gelten nicht als Dienstleistungen im Sinne des BGStG oder BaFG. Rein **innerkirchlich-hoheitliche Handlungen** sind *keine Dienstleistungen*, die der allgemeinen Öffentlichkeit "am Markt" angeboten werden. Daher besteht **keine gesetzliche Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit**, solange ausschließlich solche Tätigkeiten stattfinden.

Werden in Ihrer Kirche aber auch andere Veranstaltungen angeboten z.B. Konzerte mit dem Zweck Einnahmen für die Pfarre zu erreichen, dann handelt es sich um Dienstleistungen im Sinne des BGStG, die öffentlich angeboten und nicht mehr auf den Hoheitsbereich der Kirche bezogen werden können; damit ist das Gesetz grundsätzlich anzuwenden. Für diese gilt das BGStG und das BaFG.

Pfarrkanzleien sind immer öffentlich zugängliche Einrichtungen. Zu bedenken ist dabei, dass die Erreichung der Barrierefreiheit auch zumutbar sein muss. Wobei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verantwortlichen und die Einhaltung des Denkmalschutzes eine Rolle spielen. Klärungen werden daher oft im Einzelfall erforderlich sein. Sollte die Herstellung einer Barrierefreiheit in vollem Umfang in einem Gebäude **nicht zumutbar sein, dann ist zumindest an eine Verbesserung der Situation zu denken**.

Verpflichtet ist nicht generell der Gebäudeeigentümer, sondern der Anbieter von Dienstleistungen. Sind z.B. pfarrliche Gebäude vermietet, dann ist der Mieter verpflichtet die Barrierefreiheit herzustellen.

Barrierefreiheit umfasst sowohl **bauliche** als auch **kommunikative und digitale** Aspekte z.B. auch die Bereitstellung von Informationen in leicht verständlicher Sprache z.B. für blinde und sehbehinderte Personen oder für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder gehörlose Menschen.

Einige Beispiele:

1. Stufen mit einer Höhe über 3 cm sind auszugleichen; bei Türen mit einer Breite unter 80 cm muss eine Änderung gesucht werden, bei Flügeltüren sind dann z.B. beide Flügel zu öffnen; Klingeln sollen nicht höher als 1 m über dem Bodenniveau installiert, sein usw.
2. Befindet sich im Gebäude eine Toilette, die öffentlich zugänglich sein soll, dann muss auch ein barrierefreies WC zur Verfügung stehen.

Gesetzliche Grundlagen bzgl. Barrierefreiheit

OIB-Richtlinie 4: Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

ÖNORM B 1600

Standard der Baudenkmalpflege

3. Eine Homepage soll auch für Blinde und sehbehinderte Personen zugänglich sein und generell in leicht verständlicher Sprache erstellt werden.

3. Kontakt

Für Fragen und Unterstützung stehen insbesondere zur Verfügung:

Abt: Kirchliches Bauen: bauen@eds.at oder Tel. 0662 / 8047-3030

Rechtsreferat: recht@eds.at oder Tel. 0662 / 8047-3190

Referentin für inklusive Seelsorge: Barbara.Schubert@eds.at oder Tel. 0676/8746 -2376

Salzburg, am 20. April 2026